

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow
über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 der
Stadt Teterow für das Gebiet „Handwerk und Wohnen – Vor dem Brink“ an der
B 104, Pampow Nr. 45/46**

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 tritt mit Ablauf des 27.01.2020 in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 63 als Grundlage für eine nachhaltige und geordnete Entwicklung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Er soll die Zulässigkeit der Schaffung von neuem Wohnraum sowohl durch Umnutzung und Erweiterung vorhandener Gebäude als auch die Errichtung eines neuen Wohnhauses mit einer Garage und den dazugehörigen Nebenanlagen sowie die notwendige Erweiterung des Gewerbebetriebes am Standort gewährleisten.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung werden zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Teterow, Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Teterow auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehbar.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 08.01.2020

(Siegel)

Bürgermeister